

S A T Z U N G

**Turn- und Sportverein 1871 e. V.
Kirch-Brombach
64753 Brombachtal**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**
- § 2 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedschaftsrechte**
- § 8 Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Mitgliedsbeitrag**
- § 10 Strafen**
- § 11 Organe des Vereins**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Ältestenrat**
- § 14 Mitgliederversammlung**
- § 15 Kassenprüfer**
- § 16 Ausschüsse**
- § 17 Sportabteilungen**
- § 18 Jugendabteilung**
- § 19 Ehrungen**
- § 20 Haftung**
- § 21 Auflösung**
- § 22 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**
- § 23 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche
Beschlussfassungen**

- Anlage 1 : Beitragsordnung**
- Anlage 2 : Ehrenordnung**
- Anlage 3 : Jugendordnung**

Fassung: Juni 2022

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Sportverein 1871 - Kirch-Brombach e.V. mit Sitz in 64753 Brombachtal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er wurde am 14.08.1934 unter der Nummer VR 6 in des Vereinsregister beim Amtsgericht Höchst eingetragen und unter der Nummer 8 VR 70273 beim Amtsgericht Darmstadt geführt.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Zweck des Vereins ist,

- a) seine Mitglieder durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu Bekennern der freiheitlich demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zu teil werden.
- d) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- e) Förderung der Kultur, wie Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen.
- f) Förderung des Brauchtums, wie Kerbveranstaltungen, Fastnachtsveranstaltungen.

§ 2 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen nur werden, die bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Zu Ehrenmitglieder werden alle Mitglieder ernannt, die 50 Jahre dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.. Für Mitglieder unter 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Hierzu kann vorzugsweise das Formular „Beitrittserklärung“ der Website des Vereins <http://www.tsv-kirchbrombach.de> abgegeben werden oder in der Vereinsapp die Funktion „Mitglied werden“ genutzt werden.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur in Schriftform oder per E-Mail mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende zulässig ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluß (siehe § 10, Ziffer 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Wahlen und Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu dessen Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum und das dem Verein zur Nutznießung überlassene Eigentum eines Dritten schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung, die Anlage dieser Satzung ist, festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahnung von Zuwiderhandlungen, vor allem im sportlichen Betrieb, kann der Vorstand das Mitglied zur Ordnung rufen, zum Beispiel durch:
 - a) Verweis,
 - b) Aussperrung.
2. Durch den Vorstand können, nach Anhören des Ältestenrates, Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die ihm besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 10 Strafen (Fortsetzung)

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Ältestenrates. Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereins-eigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12),
2. Der Ältestenrat (§ 13),
3. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. **Geschäftsführender Vorstand:**
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Kassenrechner,
 - e) dem Schriftführer.
 - II. **Erweiterter Vorstand:**
 - a) dem stellvertretenden Kassenrechner,
 - b) dem Sportwart,
 - c) dem Jugendleiter,
 - d) den drei Beisitzern,
 - e) dem Jugendwart und Jugendwartin,
die von der Jugendversammlung in den Jugendausschuß gewählt werden (§ 18),
 - f) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten,
die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen direkt gewählt (§ 17),
 - g) die Vertrauenspersonen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
diese Vertrauenspersonen werden in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen direkt gewählt (§ 16).
2. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorsitzende.**
Jeder der drei Vorsitzenden vertreten den Verein alleine.
3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle außerordentlichen Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach, von dem Vorstand, genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Alle Einnahme- und Ausgabenbelege müssen den Anweisungsvermerk des 1. Vorsitzenden tragen. Bei Verhinderung, die eines der beiden Stellvertreter. Dies gilt für alle Beträge ab € 150,00. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr zu erstellen. In dem Haushaltsplan sollen die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Bereichen bzw. Abteilungen aufgeführt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammenkommen. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Vorstandsmitgliedern, unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes, herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Beim Ausscheiden eines solchen Mitgliedes bestimmt der Vorstand ein anderes geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
7. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände haben im Vorstand Stimmrecht.
8. Der Vorstand kann sich zur besseren Abwicklung der Vereinsarbeit, eine Geschäftsordnung geben und u.a. die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festlegen. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und bedarf keiner Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
9. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
10. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §12 Abs.9 beschließen, dass Vorstandsmitglieder die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.
Ihm obliegt:
- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, dieser zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
Hierzu gehören insbesondere:
Änderung des Vereinszweckes, Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen,
Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.
Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlußfassung anzuhören.
Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufende, Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll bis zum 30.06. einberufen werden. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in den „Brombachtal Nachrichten“ oder deren Rechtsnachfolger mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
Die Tagesordnung muß die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten.
 - b) Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer).
 - e) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder (§ 7,Ziff.2) sind nicht stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Beschlüsse der Satzungsänderungen, bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich.
Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung.
Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Sie haben jährlich über die Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur für zwei Jahre möglich.

Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Die ausgewählten Personen wählen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson, die an den erweiterten Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 17 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefaßt.

Jede Abteilung wird von dem

- a) Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) Jugendbetreuer,
 - d) dem stellvertretenden Jugendbetreuer,
 - e) dem Schriftführer,
- geleitet.

Ihnen obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Sie können weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Die Abteilungsleiter besorgen die Geschäfte der Abteilung selbständig;

sie sind jedoch in wichtigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches dem Vorstand untergeordnet.

Sitzungsprotokolle der Abteilungsleitung sind dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben. Postanschrift und eMail Adresse für alle Abteilungen ist die Adresse des Gesamtvereins.

2. Die Abteilungsleitung wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Abteilungsversammlung neu gewählt.

Für die Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung.

Die Finanzhoheit verbleibt beim Vorstand des Gesamtvereins.

Ein Versammlungsprotokoll und eine Anwesenheitsliste ist dem Vorstand vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

3. Die Gründung einer Abteilung ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die Gründung einer Abteilung ablehnen. Gegen diese Ablehnung ist Widerspruch möglich.

Über diesen Widerspruch entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Gründung einer Abteilung ist nur möglich, wenn bei dem LSB ein entsprechender Fachverband besteht.

4. Sollte es aus organisatorischen und Vereins internen Gründen erforderlich sein, dann kann der Vorstand sporttreibende Gruppen auffordern, eine Abteilung zu gründen und eine Abteilungsleitung im Sinne dieser Satzung zu wählen.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.

Diese Gruppen zusammen gefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendleiter betreut werden.

Die Jugendabteilung ist weitgehend selbständig, dies wird in der Jugendordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich.
Ausscheidende Vorstandsmitglieder können aufgrund langjähriger und verdienstvoller Vorstandsarbeit durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenvorständen bzw. zu Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht im erweiterten Vorstand (§ 12/II) ernannt werden.
Für die o.g. Beschlüsse ist die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
Die so geehrten Personen behalten diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Der Entzug dieser Ehrenausszeichnung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Weitergehende Regelungen, insbesondere die Verleihung von Vereinsnadeln und die Verleihung von Ehrennadeln an langjährige Mitglieder, Ehrungen bei Jubiläen, Ehrungen von Gruppen usw. werden in einer Ehrenordnung, die Anhang dieser Satzung ist, beschrieben.

§ 20 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt, die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Brombachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

b) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins, zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

c) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§ 23 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie für Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.05.2010 beschlossen.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 10. Juni 2022

Anlagen:

Beitragsordnung lt. § 9.
Ehrenordnung lt. § 19.
Jugendordnung lt. § 18.

Protokoll Annette Seidel

Vorsitzender Thomas Eidenmüller

Anlage 1

Beitragsordnung

Anlage zur Satzung des TSV 1871 Kirch-Brombach e.V. (§ 9).

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2010.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2013.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 14. Aug. 2020

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 10 Juni 2022

Monatliche Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2021

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt **€ 5,00**.
2. Ist der Ehegatte eines ordentlichen Mitgliedes ebenfalls Vereinsmitglied, so ermäßigt sich für ihn der Beitrag. Der Beitrag beträgt monatlich **€ 4,00**.
3. Für Schüler und Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, sowie ordentliche Mitglieder, die sich in Berufsausbildung (Lehre, Studium) befinden, beträgt der monatliche Beitrag **€ 4,00**.
Die Befreiung für Berufsausbildung und Schule gilt längstens bis zum 21. Lebensjahr, bei längeren Ausbildungszeiten, muss mit entsprechendem Nachweis, ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
4. Schwerbeschädigte, Schwerbehinderte und Rentner zahlen monatlich **€ 3,00**.
Frauen und Männer werden ab dem 65. Lebensjahr als Rentner eingestuft.
Die Ermäßigung bei einem früheren Rentenbeginn muss, mit entsprechendem Nachweis, schriftlich beantragt werden.
Bei Schwerbeschädigten, Schwerbehinderten kann nur bei entsprechendem Nachweis (Behinderung mindestens 50%) die Ermäßigung gewährt werden.
5. **Beitragsfrei** ist jeweils das Vierte und weitere Mitglied einer Familie, wobei jeweils immer die jüngsten Mitglieder befreit werden, auch wenn der Eintritt dieser Mitglieder später als die übrigen Mitglieder der Familie erfolgt.
Ledige Familienmitglieder werden nur bis zum 18. Lebensjahr angerechnet.
6. **Beitragsfrei** sind die Mitglieder, die einen Bundesfreiwilligendienst ableisten.
Die Beitragsfreiheit beschränkt sich auf die Dauer der Dienstzeit.
7. **Beitragsfrei** sind alle Ehrenmitglieder.
8. Beiträge werden mit dem **SEPA-Lastschriftverfahren** vierteljährlich eingezogen.
Die Termine der Abbuchungen sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November des Jahres.
9. Bei allen Mitgliedern, deren **Beitragsanforderung** aufgrund einer Rechnungsstellung erfolgt, wird ab 01.01.2002 für jede Rechnung eine Gebühr von **€ 2,00** erhoben.
Sollte das Mitglied einem Bankeinzug zustimmen, entfällt diese Gebühr.
Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, bei Mahnungen entsprechende Kostenumlage zu erheben.

Anlage 2

Ehrenordnung

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2010

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2018.

§ 1

Der TSV 1871 Kirch-Brombach e.V. verleiht für besondere Verdienste um den Verein Verdienstnadeln und Verdiensturkunden, für langjährige Mitgliedschaften Ehrennadeln und Ehrenurkunden.

§ 2

Verdienstnadeln und Verdiensturkunden können auf Vorstandsbeschuß in Gold, Silber und Bronze verliehen werden für:

2.1 Ehrenamtliche Tätigkeiten,

2.2 besondere Leistungen im und für den TSV,

2.3 besondere sportliche Erfolge an Mitglieder von Abteilungen und Mannschaften in folgender Abstufung:

- | | |
|--------------|---|
| 2.3.1 Gold | Deutsche Meisterschaft Rang 1-3,
Süddeutsche Meisterschaft Rang 1 und 2,
Südwestdeutsche Meisterschaft Rang 1 und 2,
Hessische Meisterschaft Rang 1. |
| 2.3.2 Silber | Hessische Meisterschaft Rang 2,
Südhessische Meisterschaft Rang 1. |
| 2.3.3 Bronze | Bezirksmeisterschaft Rang 1,
Hessische Meisterschaft Rang 3. |

Werden die Bedingungen für die Verleihung der Verdienstnadel in der gleichen Stufe mehrmals erfüllt, so erfolgt beim dritten Anlaß automatisch die Verleihung der nächsthöheren Stufe.

Die Verdienstnadel besteht aus der Vereinsnadel mit Halbkranz.

§ 3

Ehrennadeln und Ehrenurkunden werden an Einzelpersonen für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen (Zählbeginn ist das Eintrittsdatum):

3.1 Die Ehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

3.2 Die Ehrennadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

3.3 Die Ehrenurkunde für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

3.4 Die Ehrenmitgliedschaft erhält ein Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei gleichzeitig mindestens 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel besteht aus der Vereinsnadel mit Vollkranz.

Stichtag für die Berechnung der Mitgliedschaft ist jeweils der 31. Dezember des Jahres.

§ 4

Besondere Ehrungen von Mitgliedern erfolgen in Form eines Präsentes bei:

4.1 Goldenen Hochzeiten,

4.2 Diamantenen Hochzeiten,

4.3 zur Vollendung des 65. Lebensjahres und danach jeweils alle weiteren 5 Jahre,

4.4 bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden zur Vollendung des 65. Lebensjahres und danach jeweils alle weiteren 5 Jahre,

4.5 bei aktiven und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern auch bei Hochzeiten.

§ 5

Anträge auf Ehrungen können von allen Organen des Vereins beim Ältestenrat gestellt werden.

Die Anträge sind zu begründen. Der Ältestenrat gibt die Anträge zur Beschlußfassung an den Vorstand weiter.

§ 6

Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende haben bei allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Im übrigen haben Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Anlage 3

Jugendordnung

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2010

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 10. Juni 2022.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des TSV Kirchbrombach ist die Gesamtheit aller jugendlichen Vereinsmitglieder. Als Jugendliche gelten die Mitglieder vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 27 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend regelt in weitgehender Selbständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und der geltenden Ordnungen des TSV.
2. Sinn des Zusammenschlusses ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene..

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:
die Jugendversammlung,
der Jugendausschuß.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und 27. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuß zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Jugendliche oder der Jugendausschuß anwesend sind.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl zweier gleichberechtigter Vorsitzender des Jugendausschusses (Jugendwart und Jugendwartin) sowie des Jugendsprechers, des Jugendrechners und des Schriftführers auf zwei Jahre.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses.
 - c) Erteilung der Entlastung des Jugendausschusses.
 - d) Beratung über die Verwendung eines durch den Vorstand im Rahmen des Vereinshaushalts zugewiesenen Titels zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend.
 - e) Beschlußfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß muß mindestens aus fünf Personen bestehen.
2. Dem Jugendausschuß gehören an:
Der Jugendwart und die Jugendwartin,
der Jugendsprecher,
der Jugendrechner,
ein Schriftführer sowie
der Jugendleiter des Vereins und
die Jugendleiter der Abteilungen.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen wahrzunehmen.
2. Der Jugendausschuß führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.
3. Der Jugendausschuß hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der Jugendwart und die Jugendwartin sind verpflichtet, ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu halten.
4. Der Jugendausschuß berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.
5. Der Jugendausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die von dem Vorstand bereitgestellten Etatmittel können gegen Belegvorlage, die von dem Jugendwart oder Jugendwartin anzuweisen sind, ausgezahlt werden.

§ 8 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher hat die Aufgabe, die Interessen der heranwachsenden Jugendlichen unter 18 Jahren im Jugendausschuß zu wahren. Wählbar ist nur ein Jugendlicher, der nicht jünger als 12 und nicht älter als 18 Jahre ist.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 23 Jahre sein.
2. Für den Fall, daß ein Jugendausschuß gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendleiter des Vereins die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuß die Aufgaben übernehmen kann. Die Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2010 beschlossen.